

Organisations- und Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 5. März 2003

Aufgrund §§ 20 Abs. 1, 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S. 190) , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV. NRW S. 36 ff.) und des § 63 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. April 2002 -Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jahrgang, Nr. 7, vom 17. April 2002 - wird die folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Das Bibliothekssystem

(1) Die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität Bonn, bestehend aus der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) als zentraler Universitätsbibliothek und den dezentralen Bibliotheken der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität, bilden ein zweizügig gegliedertes Bibliothekssystem. Alle bibliothekarischen Einrichtungen dienen gemeinsam der Literatur- und Informationsversorgung der Universität in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

(2) Die ULB ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Bonn.

(3) Die ULB besteht aus

- der Hauptbibliothek,
- der Abteilungsbibliothek Medizin, Naturwissenschaften und Landbau,
- der Studentenbücherei.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität können nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten dezentrale Fachbibliotheken unterhalten. Diese Fachbibliotheken werden von einer oder gemeinsam von mehreren Einrichtungen betrieben und möglichst hauptamtlich betreut, vorzugsweise von einem Mitarbeiter mit bibliothekarischer Fachausbildung.

(5) Als Ansprechpartner für bibliotheksfachliche Fragen benennen die wissenschaftlichen Einrichtungen Bibliotheksbeauftragte aus dem Kreise der Wissenschaftler.

(6) Durch die sinnvolle Verteilung der Aufgaben auf die zentrale Universitätsbibliothek und die dezentralen Fachbibliotheken nach den Zielen der funktionellen Einsichtigkeit ist sicherzustellen, dass die Belange von Forschung und Lehre optimal erfüllt werden und zugleich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet wird.

§ 2

Aufgaben der Universitäts- und Landesbibliothek

(1) Die ULB orientiert sich mit ihrem Erwerbungsprofil und Dienstleistungsangebot an den universitätsspezifischen Anforderungen. Zugleich erfüllt sie die ihr gesetzlich übertragene Funktion einer Landesbibliothek und übernimmt Aufgaben der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

(2) Durch systematischen Aufbau und ständige Pflege des Bestandes bildet die ULB das Rückgrat der Literatur- und Informationsversorgung der Universität. Wesentliche Aufgaben sind insbesondere:

- Aufbau und Pflege eines Grundbestandes an wissenschaftlicher Literatur aller an der Universität vertretenen Fachgebiete unter Berücksichtigung des aktuellen und des zukünftigen Bedarfs und abgestimmt auf die Bestandsentwicklung in den dezentralen Bibliotheken,
- zentrale Bereitstellung digitaler Information,
- Archivierung aller Medien, die einen Wert für die zukünftige wissenschaftliche Arbeit haben,
- Sicherung des langfristigen Zugangs zu den erhaltenswerten Informationen durch Einsatz geeigneter Bestandserhaltungsmaßnahmen,
- Bereitstellung von Lehrbüchern für die Studierenden,
- Bereitstellung von Tageszeitungen, allgemeinwissenschaftlichen Zeitschriften und Büchern in der Studentenbücherei im Rahmen eines allgemeinen kultur- und bildungspolitischen Auftrags.

(3) Die ULB erschließt ihre Bestände nach formalen und inhaltlichen Kriterien.

(4) Die ULB ermöglicht in vielfältiger Hinsicht die Nutzung ihrer eigenen Bestände bzw. der Bestände anderer Bibliotheken durch

- Ausleihe außer Haus,
- Bereitstellung von Arbeitsplätzen,
- Zugang zur Fernleihe und zu elektronischen Liefersystemen.

Näheres regelt die Benutzungsordnung.

(5) Durch Beratung und Schulungsangebote ermöglicht die ULB eine effektive Nutzung der Informations- und Dienstleistungsangebote.

§ 3

Aufgaben der dezentralen Fachbibliotheken

(1) Fachbibliotheken umfassen den wissenschaftlich relevanten Grund- und Spezialbestand zu einem abgegrenzten Teilbereich des Fächerspektrums. Die Dichte des Literaturbestandes und die fachliche Breite sollen so bemessen sein, dass die Bibliothek den Wissenschaftlern und Studierenden eine solide Arbeitsbasis für die täglichen Informationsbedürfnisse bietet. Durch Neuerwerbung im erforderlichen Umfang und durch Aussonderung entbehrlicher Literatur passen die Fachbibliotheken ihren Bestand kontinuierlich dem aktuellen Bedarf für Forschung und Lehre an den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen an. Der Bestand ist in Katalogen nachzuweisen. Dies gilt auch für Literatur, die aus besonderen Mitteln (z. B. Drittmitteln) erworben wird.

(2) Die Fachbibliotheken sind Präsenzbibliotheken. Sie präsentieren ihre Bestände frei zugänglich, geordnet nach thematischen Zusammenhängen, und ermöglichen so den unmittelbaren Einstieg in die Literatursuche. Sie sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten und Arbeitsplätze für die Nutzung ihrer Literaturbestände bieten. Die Benutzung ist entsprechend der gültigen Rahmenbenutzungsordnung geregelt. Die Fakultäten können nach Maßgabe der gültigen Rahmenbenutzungsordnung und in Konsultation mit der ULB den Fachbibliotheken der unter ihrer Verantwortung stehenden Einrichtungen eine eigene Benutzungsordnung geben.

(3) Handbibliotheken in den Dienstzimmern der Wissenschaftler dienen der laufenden wissenschaftlichen Arbeit. Derartige Buchbestände sollen vom Personal einer Fachbibliothek betreut und – mit Ausnahme von Standardliteratur – in den Katalogen nachgewiesen werden. Der in den Katalogen verzeichnete Handbibliotheksbestand soll bei Bedarf kurzfristig genutzt werden können, soweit der Bestand nur dort vorhanden ist. Näheres regelt der Leiter der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 4

Bibliotheksfachliche Leitung

(1) Die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität werden nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem hauptamtlichen Leiter mit entsprechender fachlicher Qualifikation geleitet.

(2) Der Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, die der ULB zugewiesen sind. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der dezentralen Fachbibliotheken liegt bei den Leitern der jeweiligen Einrichtungen. Bei gemeinsamen Einrichtungen regelt die Fakultät die Dienstaufsicht. Bei den Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Bibliotheksmitarbeiter ist in bibliotheksfachlicher Hinsicht das Benehmen mit dem Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei der Besetzung von Stellen, in Fragen der tariflichen Eingruppierung und in Fortbildungsangelegenheiten.

(3) Durch allgemeine Richtlinien sorgt der Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen dafür, dass in allen Einrichtungen bibliotheksfachlich anerkannte, abgestimmte und wirtschaftliche Arbeitsverfahren eingesetzt werden. Dies gilt z. B. für die anzuwendenden Regelwerke, Datenformate und Softwareprogramme in der Katalogisierung. Die ULB informiert, berät und unterstützt die Mitarbeiter der Fachbibliotheken und bietet Fortbildungsveranstaltungen an.

(4) Der Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen ist zuständig für die Planung und Entwicklung der Literatur- und Informationsversorgung der Universität. Er sorgt für eine enge Kooperation der bibliothekarischen Einrichtungen und erarbeitet zusammen mit den wissenschaftlichen Einrichtungen Konzepte für eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Bibliotheken.

§ 5

Bestandsaufbau und -pflege

(1) Es ist gemeinsame Aufgabe der ULB und der Fachbibliotheken, durch Abstimmung in der Erwerbung den Bestand an Büchern, Zeitschriften und anderen Medien nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit planvoll aufzubauen. Die Bedürfnisse der verschiedenen Benutzergruppen sind angemessen zu berücksichtigen sowie der für Forschung und Lehre bestmögliche Standort der Bücher und Zeitschriften zu bestimmen.

(2) Die ULB und die wissenschaftlichen Einrichtungen formulieren gemeinsam die Erwerbungsgrundsätze für das jeweilige Fachgebiet und passen sie an neue Gegebenheiten an, wenn Schwerpunkte in Forschung und Lehre sich ändern. Bei der anzuschaffenden Literatur berücksichtigt die ULB die Vorschläge der wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(3) Die Erwerbung von teuren Einzelwerken und elektronischen Medien sowie die Neu- bzw. Abbestellung von Zeitschriften in den Fachbibliotheken wird entsprechend den geltenden landeseinheitlichen Vorschriften mit der ULB abgestimmt.

(4) Von einer Fachbibliothek als entbehrlich angesehene Bestände sind nach den geltenden landeseinheitlichen Bestimmungen der ULB zu melden, die nach pflichtgemäßem Ermessen über die weitere Verwendung entscheidet (z. B. Übernahme in den Bestand der ULB, sofern die Archivierung von künftigem wissenschaftlichem Wert ist, Abgabe an eine andere bibliothekarische Einrichtung, Verkauf, Makulierung) .

§ 6 Gesamtkataloge

(1) Die ULB führt den Nachweis über die Zeitschriftenbestände der Universität, indem sie alle konventionellen Zeitschriften in der Zeitschriftendatenbank katalogisiert und alle elektronischen Zugriffsrechte in der "elektronischen Zeitschriftenbibliothek" verwaltet. Zu diesem Zweck melden die Fachbibliotheken bei Zeitschriften alle Neubestellungen, Abbestellungen und Änderungen an die ULB.

(2) Die Fachbibliotheken katalogisieren ihre Monographien nach den Vorgaben der ULB und liefern die Katalogdaten in vereinbarten Zeitabständen an die ULB.

(3) Die ULB baut einen elektronischen Gesamtkatalog der Monographienbestände der Fachbibliotheken auf. Die Fachbibliotheken und die ULB arbeiten gemeinsam konsequent auf das Ziel hin, auch die älteren Bestände im Gesamtkatalog nachzuweisen.

(4) Die ULB hält die Gesamtkataloge der Zeitschriften und Monographien aktuell und bietet sie im Universitätsnetz an.

§ 7

Digitale Inhalte

(1) Die Bereitstellung digitaler Information ist zentrale Aufgabe der ULB, die in kontinuierlicher Abstimmung mit den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität sowie den Einrichtungen für Informationstechnik und Medien ihr inhaltliches Angebot und ihre Dienstleistungen bedarfsgerecht weiterentwickelt. Die dafür erforderliche Netz-Infrastruktur sowie die Bereitstellung der notwendigen Endgeräte außerhalb der Räumlichkeiten der ULB fallen nicht in die Zuständigkeit der ULB.

(2) Der Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen vertritt die Universität im Auftrag des Kanzlers bei Verhandlungen mit Verlagen und bei der Beteiligung an Konsortien und Einkaufsgemeinschaften. Die ULB kauft Datenbanken und Volltexte auf Datenträgern und erwirbt Zugriffsrechte auf Netzpublikationen jeweils im Namen der gesamten Universität und stellt die digitalen Inhalte im Universitätsnetz für alle Universitätsmitglieder und -angehörigen zur Verfügung.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen beschaffen elektronische Medien grundsätzlich in Abstimmung mit der ULB, sobald die Kosten im Einzelfall den landeseinheitlich festgelegten finanziellen Rahmen übersteigen. Allgemeine und fachübergreifende Inhalte werden durch die ULB finanziert; bei fachspezifischen Inhalten übernehmen die interessierten Einrichtungen mindestens 50 % der Kosten.

(4) Die ULB betreibt in Kooperation mit der zentralen IT-Einrichtung der Universität Server zur Speicherung, Erschließung, Bereitstellung und Archivierung von digitalen Dokumenten jeder Art für Forschung, Lehre und Studium.

§ 8

Vermittlung von Informationskompetenz

(1) Die Kompetenz zur methodischen Informationsgewinnung und -bewertung ist eine Schlüsselqualifikation, die den Studierenden durch die Universität zu vermitteln ist, um sie zum effektiven Studieren und zu einem problemlosen Einstieg in den Beruf zu befähigen. Die Vermittlung dieser Kompetenz ist eine gemeinsame Aufgabe der Hochschullehrer und der ULB.

(2) Die ULB beobachtet die Fachdiskussion zur Informationskompetenz und entwickelt gemeinsam mit Partnern aus dem Bibliotheks- und Informationswesen inhaltlich-methodische Konzepte und konkrete Schulungseinheiten.

(3) Die ULB informiert die Wissenschaftler der Universität in geeigneter Form über neue Entwicklungen in der Fachinformation.

(4) Die Fakultäten benennen Ansprechpartner, die gemeinsam mit der ULB die Einbindung von Lehreinheiten zur Informationskompetenz in das Curriculum konzeptionell vorbereiten und deren Durchführung koordinieren.

§ 9

Weiterentwicklung des Bibliothekssystems

(1) Die Anforderungen an die Literatur- und Informationsversorgung ändern sich durch neue Schwerpunkte in Forschung und Lehre, Strukturveränderungen in der Universität und informationstechnischen Fortschritt. Das Bibliothekssystem ist kontinuierlich den Anforderungen anzupassen und unter dem Gesichtspunkt der Effizienz zu optimieren.

(2) Dezentrale Bibliotheken, die nicht die Standards einer Fachbibliothek gemäß § 3 erfüllen, müssen durch organisatorische Veränderungen zu leistungsfähigen Einheiten zusammengefasst oder in bestehende Fachbibliotheken integriert werden.

(3) Grundlage der Planungen zur Weiterentwicklung des Bibliothekssystems bildet die regelmäßige Erhebung wichtiger Bibliotheksdaten. Dafür haben die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität eine Statistik nach einheitlichen, von der ULB vorgegebenen Regeln zu führen.

(4) Der Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen legt dem Rektorat jährlich die vereinbarten statistischen Kerndaten und Leistungskennzahlen vor und unterbreitet dem Rektorat Vorschläge für die Verbesserung der Bibliotheksstruktur. Der Bericht wird im Rektorat besprochen unter Beteiligung des Leiters der bibliothekarischen Einrichtungen und dem Vorsitzenden des Bibliotheksbeirats.

(5) Das Rektorat unterrichtet den Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen über die Planungen zur Hochschulentwicklung und Strukturveränderungen. Bei der Einrichtung neuer Studiengänge oder der Gründung neuer wissenschaftlicher Einrichtungen wird der Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen frühzeitig unterrichtet, damit die Aspekte der Informationsversorgung angemessen berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend bei der Schließung von Einrichtungen oder der Einstellung von Studiengängen.

(6) Bei Neubau-, Umbau- und Umzugsmaßnahmen in der Universität ist ab Beginn der Planung der Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen einzubeziehen, um alle Möglichkeiten zur Optimierung der Bibliothekssituation auszuschöpfen.

(7) Durch gemeinsame Nutzung der zentral und dezentral angesiedelten finanziellen, personellen und/oder räumlichen Ressourcen kann die Literatur- und Informationsversorgung in einzelnen Fachgebieten verbessert werden. Diesem Ziel dienen einvernehmlich zwischen der ULB und einzelnen Fakultäten, Fachbereichen, Fachgruppen oder Einrichtungen abgestimmte Maßnahmen. Zweckmäßig sind Kooperationsvereinbarungen vor allem im Zeitschriftenbereich, da durch Zusammenführung der Erwerbungsstellen in einen gemeinsamen Zeitschriftenfonds und zentrale Verwaltung aller Abonnements in der Regel eine Kosteneinsparung, Erweiterung der elektronischen Zugriffsmöglichkeiten und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erreicht werden.

§ 10 Bibliotheksbeirat

(1) Zur Beratung des Rektorats und der ULB in Grundsatzfragen der Literatur- und Informationsversorgung und zur aktiven Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Bibliothekssystems wird ein Bibliotheksbeirat eingesetzt.

(2) Dem Beirat gehören an:

- 7 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren unter angemessener Berücksichtigung aller Fachrichtungen,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- 2 Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
- 2 Studierende,

sowie als Mitglieder ohne Stimmrecht:

- der Leiter der bibliothekarischen Einrichtungen,
- der Leiter des Dezernats "Bibliothekssystem" der ULB,
- der Leiter der zentralen IT-Einrichtung.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultäten bzw. der Gruppenvertretungen vom Rektorat nach Stellungnahme des Senats ernannt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(5) Die Geschäftsführung liegt bei der ULB.

§ 11

Regionale und überregionale Kooperation

(1) Die ULB kooperiert zum Zweck ihrer Aufgabenerfüllung regional und überregional mit vergleichbaren Einrichtungen und nutzt die Angebote zentraler Dienstleistungseinrichtungen des Bibliothekswesens.

(2) Im Rahmen des Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur überregionalen Literaturversorgung pflegt die ULB die Sondersammelgebiete "Allgemeine Romanistik", "Französische Sprache und Literatur", "Italienische Sprache und Literatur" und betreut das fachspezifische Internetportal für digitale Information.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 11. Februar 2003.

Bonn, den 5. März 2003

K. Borchard

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard